

§ 52 ZÄKG Qualitätssicherungsverordnung

ZÄKG - Zahnärztekammergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat nach Befassung des wissenschaftlichen Beirats für Qualitätssicherung
 1. die zu evaluierenden Kriterien,
 2. die Kontrolle der Evaluierungsergebnisse,
 3. die Kriterien für die diesbezügliche Datenübermittlung sowie
 4. das von der Einrichtung für Qualitätssicherung zu führende zahnärztliche Qualitätsregister durch Verordnung zu regeln.
2. (2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist für eine Geltungsdauer von jeweils fünf Jahren zu erlassen und regelmäßig, erforderlichenfalls auch vor Ablauf der fünfjährigen Geltungsdauer, an die Erfordernisse der zahnärztlichen Berufsausübung anzupassen.

In Kraft seit 22.06.2006 bis 30.06.2026

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at